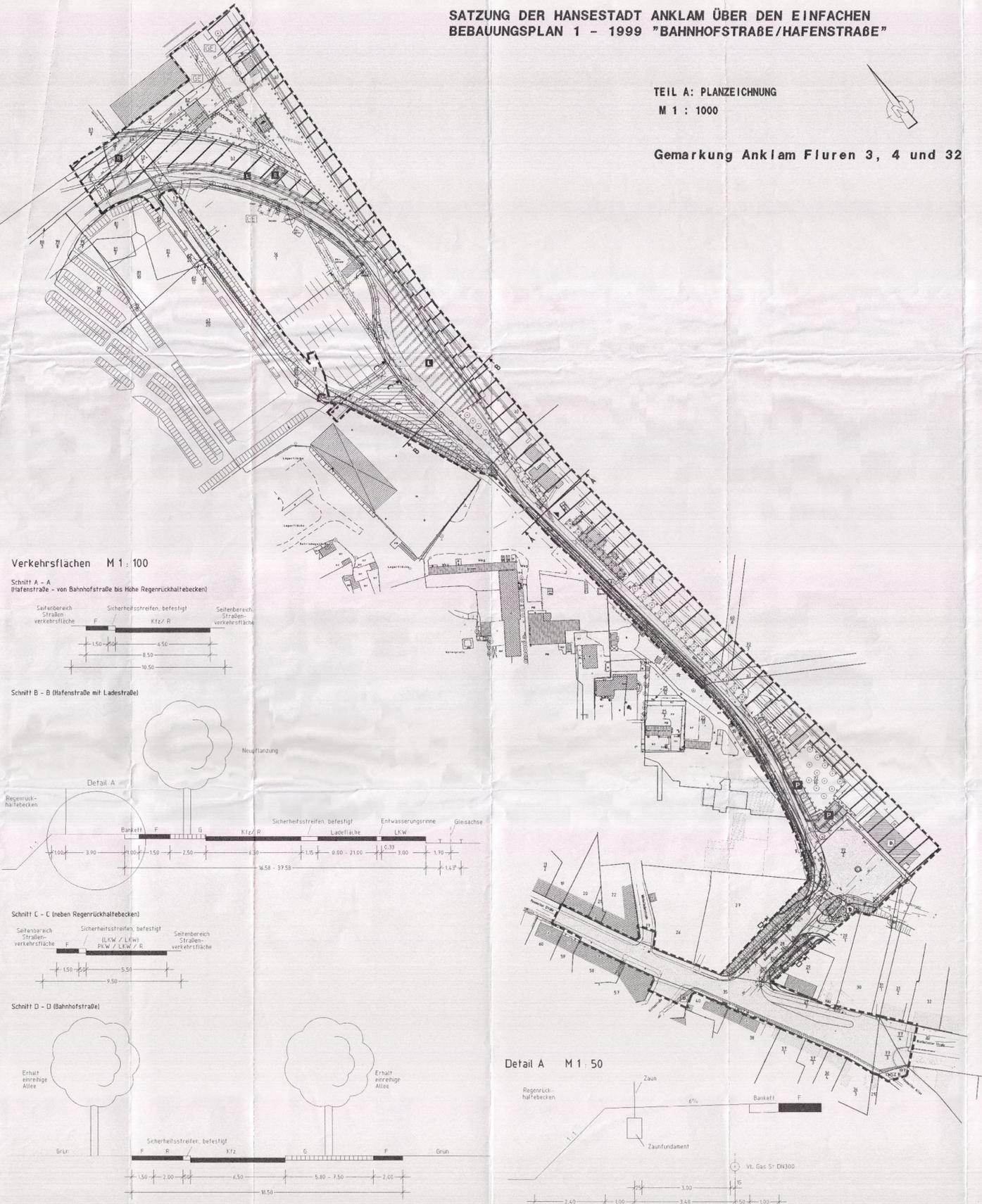


SATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN 1 - 1999 "BAHNHOFSTRASSE/HAFENSTRASSE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M 1 : 1000

Gemarkung Anklam Fluren 3, 4 und 32



Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	6.0 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Verkehrsflächen	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Stützpunktverhältnisse mit Bordsteine	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Stützpunktverhältnisse	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Öffentliche Parkfläche	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Ladestraße und -fläche der Rechtsbahn	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Bahnübergang Rechtsbahn Bestand	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Einfahrt	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Einfahrtsbereich	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Bereich ohne Eis- und Ausfahrt	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Dächer	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen, Flächen für Regenwasserabfuhr und Regenwasserleitung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Überschneidung (Überschneidungsbereich)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Elektrizität	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Funktelektromagnetische Strahlung (EMV)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
unterirdisch	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
G - Gasleitung, verwehrt	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
E - Erdgasleitung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
T - Telefonkabel	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
W - Trinkwasserleitung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Ab - Abwasserleitung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
San - Sanitärleitung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
FD - Ferngasleitung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
B - Leitungen der Deutschen Bahn	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Grünflächen	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Öffentliche Grünflächen	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Fortentwicklung von Natur und Landschaft	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Übersetzung von Flächen aus dem öffentlichen Besitz	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Übersetzung von Flächen aus dem öffentlichen Besitz	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Regulieren - Baum	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Regulieren - Strauch	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Erhaltung - Baum	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Erhaltung - Baumgruppe	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Regulieren für den Gesamtbau	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Vermessungspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
H - Höhenpunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
A - Abflusspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Regulieren für den Gesamtbau	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Vermessungspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
H - Höhenpunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
A - Abflusspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Regulieren für den Gesamtbau	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Vermessungspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
H - Höhenpunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
A - Abflusspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Regulieren für den Gesamtbau	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Vermessungspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
H - Höhenpunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
A - Abflusspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Regulieren für den Gesamtbau	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Vermessungspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
H - Höhenpunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
A - Abflusspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Regulieren für den Gesamtbau	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
D - Einmalbau (unabhängige Nutzung)	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Namen der Bauteile	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Vermessungspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
H - Höhenpunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
A - Abflusspunkte	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB
Maßstabflächen und Flächen für die Messung	9.9 Nr. 1 Nr. 1 BauGB

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach BauGB i.V.m. Bau NVO

1.1 Grundordnung
Nach § 3 BauNVO Nr. 15 und Nr. 25 BauNVO
Für die Festsetzung der Nutzungsart sind die Bestimmungen der BauNVO zu beachten.
Die Nutzungsart ist in der Nutzungsarttafel festzusetzen.
Die Nutzungsart ist in der Nutzungsarttafel festzusetzen.
Die Nutzungsart ist in der Nutzungsarttafel festzusetzen.

2. Nachrichtliche Übernahmen

2.1 Denkmale gemäß Landesliste
Die Denkmale sind in der Landesliste festzusetzen.
Die Denkmale sind in der Landesliste festzusetzen.
Die Denkmale sind in der Landesliste festzusetzen.

3. Festsetzungen nach BauGB i.V.m. LBauO M-V

3.1 Höhenbegrenzung
Die Höhenbegrenzung ist in der Höhenbegrenzung festzusetzen.
Die Höhenbegrenzung ist in der Höhenbegrenzung festzusetzen.
Die Höhenbegrenzung ist in der Höhenbegrenzung festzusetzen.

Allgemeine Hinweise

1. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
Die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

2. Messer- und Rohrleitungen
Die Messer- und Rohrleitungen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Messer- und Rohrleitungen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Messer- und Rohrleitungen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

3. Landesliste für Kulturdenkmale
Die Landesliste für Kulturdenkmale ist in der Landesliste festzusetzen.
Die Landesliste für Kulturdenkmale ist in der Landesliste festzusetzen.
Die Landesliste für Kulturdenkmale ist in der Landesliste festzusetzen.

4. Städtisches Hof für Dienst und Natur
Die Städtischen Höfe für Dienst und Natur sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Städtischen Höfe für Dienst und Natur sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Städtischen Höfe für Dienst und Natur sind in der Planzeichnung festzusetzen.

5. Umweltschutz
Die Umweltschutzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Umweltschutzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Umweltschutzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

6. Energieversorgungsanlagen
Die Energieversorgungsanlagen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Energieversorgungsanlagen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Energieversorgungsanlagen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

7. Gasversorgungsanlagen
Die Gasversorgungsanlagen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Gasversorgungsanlagen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Gasversorgungsanlagen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

8. Baulandbesitz
Die Baulandbesitzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Baulandbesitzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Baulandbesitzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

9. Vermessungspunkte
Die Vermessungspunkte sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Vermessungspunkte sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Vermessungspunkte sind in der Planzeichnung festzusetzen.

10. Baulandbesitz
Die Baulandbesitzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Baulandbesitzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Baulandbesitzmaßnahmen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgebot auf Grund des Aufstellungsverfahrens
Die Aufgebot auf Grund des Aufstellungsverfahrens ist in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Aufgebot auf Grund des Aufstellungsverfahrens ist in der Planzeichnung festzusetzen.
Die Aufgebot auf Grund des Aufstellungsverfahrens ist in der Planzeichnung festzusetzen.

2. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

3. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

4. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

5. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

6. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

7. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

8. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

9. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

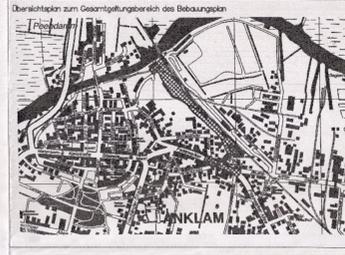
10. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

11. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

12. Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.
Die im Aufgebot und im Aufstellungsverfahren festgesetzten Flächen sind in der Planzeichnung festzusetzen.

Satzung der Hansestadt Anklam über den einfachen Bebauungsplan 1-1999 "Bahnhofstraße/Hafenstraße"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.06.02 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan 1-1999 "Bahnhofstraße/Hafenstraße" beschlossen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).



Satzung der Stadt Anklam über den einfachen Bebauungsplan 1-1999 "Bahnhofstraße/Hafenstraße"

Datum	Mitglied	Planzeichner
03.05.02	Planzeichnung M 1 : 1000	Ingenieurbüro Michael Kühn
	Übersichtskarten des Gesamtgebietes M 1 : 2500	Ingenieurbüro Michael Kühn